

AKT DES OBERSTEN RATES DER REPUBLIK LITAUEN ÜBER DIE WIEDERHERSTELLUNG DES LITAUISCHEN STAATES VOM 11. MÄRZ 1990

Der Oberste Rat der Republik Litauen, indem er gemäß dem Willen des Volkes handelt, beschließt und verkündet feierlich, daß die Gewährleistung der 1940 durch fremde Gewalt verletzten souveränen Rechte des litauischen Staates wiederhergestellt wird, und daß Litauen ab sofort wieder ein unabhängiger Staat ist.

Der Akt des Litauischen Rates vom 16. Februar 1918 und die Resolution der Verfassungsversammlung vom 15. Mai 1920 über die Wiederherstellung des demokratischen litauischen Staates haben ihre Rechtskraft niemals verloren und sind die Verfassungsgrundlage des litauischen Staates.

Das Territorium des litauischen Staates ist unverletzlich und unteilbar. Dort gilt keine Verfassung eines anderen Staates.

Der litauische Staat unterstreicht seine Treue gegenüber allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, anerkennt die Unantastbarkeit der Grenzen, wie das in der Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 formuliert ist, gewährleistet die Menschen- und die Bürgerrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten.

Mit diesem Akt beginnt der Oberste Rat der Republik Litauen als Vertreter der souveränen Staatsgewalt mit der Verwirklichung der vollen Souveränität des Staates.

Vorsitzender des Obersten Rates der Republik Litauen
V. Landsbergis

Sekretär des Obersten Rates der Republik Litauen
L. Sabutis

Vilnius, den 11. März 1990

[Quelle: Europa-Archiv, 15/1990, D 375-376.]